

Insbesondere kleine und kleinere mittelständische Unternehmen sehen sich extremen Herausforderungen gegenüber, bei grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Transporten die Mehrwertsteuer im Abgangsland abzuführen, sofern dieses nicht das Land ist, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Problematisch ist dies immer, wenn der Rechnungsempfänger ein Verbraucher oder eine sonstige juristische Person, die nicht Unternehmen ist und das Reverse Charge Verfahren somit nicht angewandt werden kann. Dies trifft regelmäßig zu bei Umzügen und Wohnsitzverlagerungen, die die EU im Rahmen der Freizügigkeit ausdrücklich vorsieht.

Kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, Finanzabteilungen aufzubauen, in denen das benötigte Fachwissen nicht nur über das Steuersystem des eigenen Landes vorhanden ist, sondern zusätzlich bis zu 27 weitere Systeme bekannt sein müssten. In der Folge sind die Unternehmen gezwungen, sich teilweise unter sehr hohem Aufwand bei der Fiskalverwaltung in anderen Ländern zu registrieren. Je nach Land müssen dann regelmäßige Steuerdeklarationen erfolgen auch wenn keine steuerpflichtigen Umsätze anfallen, und/oder sehr kostenintensive Fiskalvertreter eingeschaltet werden.

Da Umzüge nicht planbare Einzel-Geschäftsvorfälle sind, können die Unternehmen nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang auch in Zukunft in einem Mitgliedstaat noch steuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden.

Die Schwellenwerte der jeweiligen Mitgliedstaaten sind in diesem Zusammenhang sogar problematisch:

- Transportleistungen fallen nicht immer darunter.
- Die Mitgliedstaaten können nicht effektiv kontrollieren, ob ein Leistungserbringer aus einem anderen Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Umsatzes die Steuerpflicht auslösende Schwelle überschritten hat.
- Unternehmen die für sich reklamieren, noch unterhalb der Schwelle zu agieren, haben dadurch Kostenvorteile, die insbesondere bei Umsätzen mit nicht vorsteuerabzugsfähigen Kunden zu einem Wettbewerbsvorteil mindestens in Höhe der Mehrwertsteuer führen.

Konsequenzen aus dieser Situation in der Praxis (in unterschiedlichen Ausprägungen):

- Unternehmen erbringen Umzugstransportleistungen in anderen Mitgliedstaaten unter Einschaltung von Fiskalvertretern zur Abführung der MwSt mit der Folge, dass die Leistung für den Verbraucher erheblich teurer wird.
- Unternehmen vermeiden aus Gründen des fiskalischen Aufwandes die Erbringung von Umzugstransportleistungen in anderen Mitgliedstaaten. Dies gilt auch, wenn zuvor ein Umzugstransport in den jeweiligen Mitgliedstaat stattgefunden hat und in der Folge der Rückweg als umweltschädliche Leerfahrt erfolgen muss.
- Unternehmen führen zwar grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Beförderungen aus, führen aber fälschlicherweise die MwSt des Heimatlandes im Heimatland ab.

- Unternehmen führen zwar grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Beförderungen aus, führen aber die MwSt nicht im Abgangsland ab. Die Folge sind erhebliche Wettbewerbsverzerrungen, da Anbieter aus dem Abgangsland zwangsläufig immer mindestens um die jeweilige MwSt teurer sind.

Der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. schlägt deswegen die Einführung eines echten "one-stop-shop" zur Entrichtung der MwSt vor.

Die Folgen:

- Mitgliedstaaten müssen in ihren Finanzverwaltungen Clearingstellen einrichten, mit denen sie die MwSt, die in einem anderen Land angefallen ist, sowohl verwaltungstechnisch als auch monetär weiterreichen können.
- Unternehmen können zukünftig die MwSt des jeweiligen Abgangslandes in ihrem Heimatland deklarieren und abführen.
- Der Verwaltungsaufwand für Unternehmen wird erheblich reduziert.
- Die Kosten für Verbraucher und sonstige Auftraggeber, die nicht Unternehmen sind, sinken.
- Die Dienstleistungsfreiheit wird unter steuerlich gleichen Bedingungen umgesetzt.
- Wettbewerbsverzerrungen werden beendet.
- Die Mitgliedstaaten verbessern die eigenen Steuereinnahmen.